

Satzung über die Nutzung der Tagungsräume und sonstigen Räume sowie Plätze der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow (Allgemeine Nutzungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat in ihrer Sitzung am 7.04.2008 folgende Satzung über die Nutzung der Tagungsräume und sonstigen Räume sowie Plätze der Immobilien in der Gemeinde beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung regelt die Nutzung der Tagungsräume und sonstiger Räume sowie Plätze der Immobilien der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow (im Folgenden „öffentliche Einrichtungen“).

§ 2 Eigennutzung

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen der Gebäude dienen vorrangig der Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung und seiner Gremien. Darüber hinaus werden die Tagungs- und Sitzungsräume für Besprechungen und Veranstaltungen der Gemeindevertretung/Amtsverwaltung in Anspruch genommen.
- (2) Soweit die Eigennutzung nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird, können die öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung an Dritte überlassen werden.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde können auf Antrag natürlichen oder juristischen Personen zur Nutzung entsprechend § 4 zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Parteien, sonstige politische Vereinigungen oder ähnliche Gruppierungen sind von der Nutzung ausgeschlossen.

§ 4 Nutzungszweck

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen können vor allem für kulturelle, gesellschaftliche oder Bildungszwecke zur Verfügung gestellt werden, sofern dem nicht Belange der Gemeinde oder des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Termine.

- (2) Die öffentlichen Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe der erteilten Genehmigung genutzt werden.
- (3) Nicht zulässig sind insbesondere:
 - a) Veranstaltungen ausschließlich zu Erwerbszwecken, es sei denn, sie dienen mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken,
 - b) Veranstaltungen, die den geltenden Gesetzen zuwiderlaufen,
 - c) Wahlkampfveranstaltungen und sonstige Informationsveranstaltungen politischer Natur
- (4) Die jeweilige Hausordnung ist zu beachten.

§ 5 Verfahren

- (1) Anträge auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für Vereine, Organisationen und Privatpersonen, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, sind rechtzeitig schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Die Antragsunterlagen, die dann an die Amtsverwaltung weitergeleitet werden, müssen mindestens enthalten:
 - Name und Anschrift des Antragstellers,
 - Angaben über die geplante Nutzungsdauer und die Art der geplanten Veranstaltung sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl.Die Einwohner der Gemeinde beantragen ihren Nutzungstermin, wie bisher, bei der Bürgermeisterin.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter oder auf Grund sonstigen Rechts, erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen. Die erteilte Nutzungserlaubnis ist zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen (Übergabeprotokolle, Nutzungsbedingungen usw.) versehen werden. Sie ist widerruflich und nicht übertragbar.
- (3) Die Nutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungs- oder sachgemäßer Nutzung entzogen werden.
- (4) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Gemeinde bzw. die Amtsverwaltung unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm jeweils überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln und Einrichtungs- sowie Ausstellungsgegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Beschädigungen oder Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung bei der Gemeinde bzw. der Amtsverwaltung anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle der Gemeinde durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte etc. verursacht wurde.

- (3) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.
- (4) Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in den genutzten Einrichtungen abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste oder Beauftragten usw.

§ 7 Gebühren

Gebühren für die Nutzung werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönwald, 5.06.2008

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor